

Neufassung der Satzung über die Wahlordnung zur Wahl der ausländischen Kandidatinnen/Kandidaten des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Dresden

Vom 11. Dezember 2008

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 1-2/09 vom 08.01.09

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Ausländerbeirat hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 die Neufassung der Wahlordnung zur Wahl der ausländischen Kandidatinnen/Kandidaten des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Dresden beschlossen.

§ 1

Wahlgrundsätze

Die ausländischen Kandidatinnen/Kandidaten für den Ausländerbeirat gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Ausländerbeirat werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 2

Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt ist jede Ausländerin/jeder Ausländer, die/der am Tag zur Wahl der ausländischen Kandidatinnen/Kandidaten für den Ausländerbeirat mindestens seit drei Monaten ihren/seinen Hauptwohnsitz in Dresden hat, sich in Deutschland rechtmäßig (auch mit Aufenthaltsgestattung) oder mit Duldung aufhält und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Nicht wahlberechtigt ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. für wen zur Besorgung aller ihrer/seiner Angelegenheiten eine/ein Betreuerin/Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin/des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

§ 3

Passives Wahlrecht

(1) Wählbar ist jede Person, die im Sinne von § 2 wahlberechtigt ist und sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig in Deutschland aufhält.

(2) Weiter ist wählbar, wer eingebürgert ist.

(3) Nicht wählbar ist, wer einer in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Vereinigung angehört oder sie unterstützt.

§ 4

Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. die Wahlleiterin/der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. die Wahlvorstände.

§ 5**Wahlleiterin/Wahlleiter**

(1) Wahlleiterin/Wahlleiter ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine von ihr benannte hauptamtliche Mitarbeiterin/ein von ihm benannter hauptamtlicher Mitarbeiter der Verwaltung der Landeshauptstadt Dresden. Ihre/seine Berufung sollte spätestens ein halbes Jahr vor dem Wahltermin erfolgen.

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter hat die Vorbereitung, Durchführung und Ergebnisermittlung der Wahl zu leiten.

Zur Absicherung der organisatorischen und technischen Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahl bedient sie/er sich der für die entsprechenden Aufgaben bei allgemeinen Wahlen zuständigen Stellen der Verwaltung.

Sie/er entscheidet über Einsprüche in erster Instanz.

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter fertigt alle öffentlichen Bekanntmachungen im Rahmen der Wahl aus und gibt sie ortsüblich bekannt.

(2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ist die/der Vorsitzende des Wahlausschusses. Sie/er beruft ihre Stellvertreterin/ihren Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Wahlausschusses.

(3) Sie/er beruft die Wahlvorstände und verpflichtet die Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher auf das Wahlgeheimnis.

Sie/er kann die Berufung der Wahlvorstände der Verwaltung übertragen.

§ 6**Wahlausschuss**

(1) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter, ihrer/ihrem Stellvertreterin/Stellvertreter bzw. seiner/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter und fünf Beisitzerinnen/Beisitzer. Jede Beisitzerin/jeder Beisitzer hat eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter müssen der deutschen Sprache mächtig sein. Sie werden von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter aus dem Kreis der Wahlberechtigten spätestens am 40. Tag vor der Wahl berufen. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter kann ein Mitglied des Wahlausschusses oder eine Bedienstete/einen Bediensteten der Stadtverwaltung zur Schriftführerin/zum Schriftführer bestellen. Die Schriftführerin/der Schriftführer ist nicht stimmberechtigt, wenn sie/er nicht Mitglied des Wahlausschusses gemäß Abs. 1 ist.

Zu Beginn der ersten Sitzung des Wahlausschusses verpflichtet die Wahlleiterin/der Wahlleiter die Stellvertreterin/den Stellvertreter, die Beisitzerinnen/die Beisitzer und die Schriftführerin/den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

(3) Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber, Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind als Wahlleiterin/Wahlleiter oder sonstige Mitglieder des Wahlausschusses nicht zugelassen.

(4) Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen und Festsetzung ihrer Reihenfolge auf dem Stimmzettel,
2. Feststellung des Wahlergebnisses und die Verteilung der Sitze, Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl.

(5) Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung sind rechtzeitig vorher öffentlich bekannt zu machen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses und von der Schriftführerin/vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Wahlleiterin/des Wahlleiters.

§ 7

Wahlgebiet/Wahlbezirke

(1) Wahlgebiet ist die Landeshauptstadt Dresden.

(2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter teilt das Wahlgebiet in 1 bis 5 Wahlbezirke ein. Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlraum einzurichten und ein Wahlvorstand zu berufen.

§ 8

Wahlvorstände

(1) Die Wahlvorstände führen die Wahl im jeweiligen Wahlbezirk durch.

(2) Sie bestehen aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter und 1 bis 3 Beisitzerinnen/Beisitzern.

(3) Sie werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister oder die Wahlleiterin/den Wahlleiter berufen.

(4) Die Mitglieder der Wahlvorstände sind aus den Wahlberechtigten für diese Wahl zu berufen. Bei Bedarf stellt die Stadtverwaltung dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung.

(5) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten entsprechend der „Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide“ der Landeshauptstadt Dresden eine Entschädigung.

§ 9

Wählerverzeichnis

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Durch die Stadtverwaltung ist auf der Grundlage des Einwohnermelderegisters ein Wählerverzeichnis anzulegen, in das alle gemäß § 2 wahlberechtigten Personen einzutragen sind. Es enthält Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und Staatsangehörigkeit der Wahlberechtigten.

(3) In das Wählerverzeichnis sind von Amts wegen alle Wahlberechtigten einzutragen, die 35 Tage vor der Wahl in der Landeshauptstadt Dresden mit Hauptwohnung gemeldet sind.

(4) Jede/jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, während der üblichen Dienststunden, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um ihre/seine Eintragung zu prüfen. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist rechtzeitig von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Die Stadtverwaltung benachrichtigt bis zum 25. Tag vor der Wahl alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten. Die Wahlbenachrichtigung muss enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnanschrift,
2. die Bezeichnung der Wahl, den Wahltag und die Wahlzeit,
3. die Angabe des Wahlraumes und des Wahlbezirkes,
4. die Nummer, unter der die/der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen und einen Identitätsnachweis oder ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild bereitzuhalten,
6. den Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann,
7. den Hinweis über die Möglichkeit der Briefwahl.

§ 11

Berichtigung und Abschluss des Wählerverzeichnisses

(1) Wer glaubt, unrichtigerweise nicht oder nicht richtig im Wählerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum Ende der Einsichtnahme (16. Tag vor der Wahl) schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erheben. Über den Einspruch ist durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter unverzüglich zu entscheiden. Kann die Wahlleiterin/der Wahlleiter dem Einspruch nicht abhelfen, führt die Wahlleiterin/der Wahlleiter eine Entscheidung des Wahlausschusses herbei. Diese Entscheidung ist vorbehaltlich eines Wahlprüfungsverfahrens endgültig.

(2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter kann offensichtliche Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis von Amts wegen jederzeit berichtigen lassen.

(3) Das Wählerverzeichnis ist am 3. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, abzuschließen. Dabei ist die Anzahl der Wahlberechtigten festzustellen und auf einem Abschlussblatt durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter zu beurkunden.

§ 12

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können eingereicht werden von

1. eingetragenen Vereinen, denen mindestens drei gemäß § 2 wahlberechtigte Mitglieder angehören,
2. Wählergruppen
3. Einzelbewerbern

(2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter fordert spätestens am 87. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(3) Die Wahlvorschläge sind bis zum 66. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter einzureichen. Hierzu sind amtliche Formblätter zu verwenden, die von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Die Eintragungen sind in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben vorzunehmen.

(4) Jeder Wahlvorschlag muss enthalten:

1. bei Wahlvorschlägen nach Abs. 1 Pkt. 1 den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung des Vereins, bei Vorschlägen gemäß Abs. 1 Pkt. 2 Name oder Kennwort des Wahlvorschlages, bei Vorschlägen gemäß Abs. 1 Pkt. 3 die Kennzeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ sowie

2. Vor- und Familienname, Tag der Geburt, Anschrift, Beruf und Staatsangehörigkeit der Bewerber, ggf. bei Deutschen auch das Abstammungsland. Als Kurzbezeichnung darf nicht die Bezeichnung einer in- oder ausländischen Partei oder eine damit verwechslungsfähige Bezeichnung verwendet werden. Wahlvorschläge gemäß Abs. 1 Pkt. 2 dürfen keine Kurzbezeichnung verwenden, die mit dem Namen oder der Kurzbezeichnung eines zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigten Vereins verwechselt werden kann.

(5) Als Bewerberin/Bewerber in einem Wahlvorschlag gemäß Abs. 1 Pkt. 1 darf nur benannt werden, wer in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hierzu gewählt worden ist. Zu dieser Mitgliederversammlung sind alle zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens gemäß § 2 wahlberechtigten Mitglieder rechtzeitig zu laden. Nur diese Mitglieder sind bei der Kandidatenaufstellung stimmberechtigt.

(6) Eine Bewerberin/ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Die Anzahl der in einem Wahlvorschlag nach Abs. 1 Pkt. 1 und 2 benannten Bewerberinnen/Bewerber darf höchstens um fünf höher sein als die Anzahl der zu vergebenden Mandate. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern dürfen nur eine Bewerberin/einen Bewerber benennen. Bewerberinnen/Bewerber auf Wahlvorschlägen nach Abs. 1 Pkt. 1 dürfen keinem Verein angehören, der zur gleichen Wahl einen konkurrierenden Wahlvorschlag eingereicht hat.

(7) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

1. für die Wahlvorschläge nach Abs. 1 Pkt. 1 und 2 die Zustimmungserklärung jeder Bewerberin/jedes Bewerbers, dass sie/er mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist,
2. eine Erklärung an Eides statt jeder Bewerberin/jedes Bewerbers, dass sie/er keiner in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Organisation angehört und auch eine solche nicht unterstützt,
3. eine Meldebescheinigung, dass die jeweilige Bewerberin/der jeweilige Bewerber seit mindestens drei Monaten in Dresden gemeldet ist und eine Versicherung an Eides statt, dass sie/er sich seit mindestens einem Jahr mit einer Aufenthaltsgenehmigung bzw. einer Aufenthaltsgestattung in Deutschland aufhält und sonstige Voraussetzungen nach § 2 erfüllt,

4. für die Wahlvorschläge gemäß Abs. 1 Pkt. 1 eine Erklärung der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters und einer/eines weiteren, von der Versammlung hierzu bestimmten Teilnehmerin/Teilnehmers, dass die Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber in der im Abs. 5 beschriebenen Form erfolgt ist,
5. für jeden Wahlvorschlag mindestens 20 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen gemäß § 2 .

(8) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und deren Stellvertreterin/Stellvertreter benannt werden. Diese ist berechtigt, bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(9) Wahlvorschläge können bis zum Ende der Einreichungsfrist zurückgezogen werden.

§ 13

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter vermerkt Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlvorschlag und prüft diesen unverzüglich, ob er den Erfordernissen der Wahlordnung genügt. Mängel sollen von der Vertrauensperson sofort beseitigt werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Mängel an den Wahlvorschlägen nicht mehr behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn:

1. die Form oder Frist nicht gewahrt ist oder
2. die Identität einer oder mehrerer Bewerberinnen/eines oder mehrerer Bewerber nicht eindeutig feststeht.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Gültigkeit und Zulassung der Wahlvorschläge. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wird oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entspricht. Fehlt die Zustimmungserklärung einer Bewerberin/eines Bewerbers oder ist eine Bewerberin/ein Bewerber nicht wählbar, so ist diese/dieser ersatzlos aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Enthält danach der Wahlvorschlag keine Bewerberin/keinen Bewerber mehr, so ist der Wahlvorschlag zurückzuweisen.

(3) Gegen die Entscheidung kann binnen drei Tagen nach der Entscheidung Beschwerde bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden. Über die Beschwerde entscheidet die Wahlleiterin/der Wahlleiter spätestens am 51. Tag vor der Wahl.

(4) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht spätestens am 44. Tag vor der Wahl die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt.

§ 14

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Die Bewerberinnen/Bewerber sind auf ihm in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aufgeführt.

(2) Der Stimmzettel enthält in lateinischer Schrift

1. Art und Datum der Wahl,
2. zu jeder Bewerberin/jedem Bewerber folgende Angaben:
Vor- und Familienname,
Geburtsjahr,
Beruf,
Staatsangehörigkeit, bei Deutschen auch Herkunftsland,
Kennwort des Wahlvorschlags.

§ 15**Wahlbekanntmachung**

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:

1. Wahltag und Wahlzeit,
2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
3. den Hinweis, dass die Wahlbenachrichtigung und ein gültiges amtliches Personaldokument mit Lichtbild zur Wahl mitzubringen sind,
4. den Hinweis, dass jede Wählerin/jeder Wähler bei der Wahl drei Stimmen hat, die einer Bewerberin/einem Bewerber oder mehreren Bewerberinnen/Bewerbern gegeben werden können.

§ 16**Öffentlichkeit und Dauer der Wahl**

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich; sie findet am Tag der Stadtratswahl von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.
- (2) In den Wahlräumen und in deren unmittelbarer Umgebung ist jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Bild oder Schrift untersagt.
- (3) Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.
- (4) Der Wahlvorstand führt über seine Tätigkeit eine Niederschrift unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks (analog § 45 KomWO). Die Niederschrift ist am Ende der Tätigkeit des Wahlvorstandes von allen Mitgliedern zu unterschreiben.

§ 17**Ausstattung des Wahlvorstandes**

Die Stadtverwaltung übergibt den Wahlvorständen vor Beginn der Wahlhandlung

1. das Wählerverzeichnis,
2. die Stimmzettel in genügender Anzahl,
3. den Vordruck für die Wahl Niederschrift,
4. den Abdrucke dieser Wahlordnung,
5. Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Wahlunterlagen und sonstigen Unterlagen,
6. eine Wahlurne und Kabinen,
7. und schafft die Möglichkeiten zur Sicherung der Wahlunterlagen.

§ 18**Eröffnung der Wahlhandlung**

- (1) Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung, indem sie/er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben, zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet.
- (2) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher verschließt und versiegelt die Urne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 19**Stimmabgabe**

(1) Die Stimmabgabe ist geheim und muss in der Wahlkabine erfolgen.

(2) Jede Wählerin/jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Stimmen können einer einzelnen Bewerberin/einem einzelnen Bewerber gegeben oder auf zwei oder drei Bewerberinnen/Bewerber verteilt werden. Gibt die Wählerin/der Wähler weniger als drei Stimmen ab, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt.

(3) Die Wählerin/der Wähler gibt ihre/seine Stimmen ab, indem sie/er auf dem Stimmzettel die Bewerberin oder Bewerberinnen/den oder die Bewerber, der/dem oder denen sie/er ihre/seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet, den Stimmzettel so faltet, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist und in die Wahlurne wirft.

(4) Die Wählerin/der Wähler erhält beim Eintritt in den Wahlraum einen Stimmzettel. Sie/er muss sich durch ein gültiges amtliches Personaldokument mit Lichtbild ausweisen können und soll die Wahlbenachrichtigung abgeben. Kann eine/ein im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte/eingetragener Wahlberechtigter die Wahlbenachrichtigung nicht vorweisen, so ist sie/er zur Wahl zuzulassen, wenn die Identität der/des Wahlberechtigten anhand eines gültigen amtlichen Personaldokumentes eindeutig festgestellt werden kann.

(5) Der Wahlvorstand hat eine Wählerin/einen Wähler zurückzuweisen, die/der

1. nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
2. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, sie/er kann nachweisen, dass sie/er noch nicht gewählt hat,
3. den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet hat,
4. die/der außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will,
5. den Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat.

(6) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Eine Wählerin/ein Wähler, die/der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, kann sich der Hilfe einer Person ihres/seines Vertrauens bedienen.

(7) Der Wahlvorstand kann einer Wählerin/einem Wähler für einen verschriebenen oder versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel einen neuen aushändigen. Der unbrauchbare Stimmzettel ist sofort durch den Wahlvorstand zu vernichten.

(8) Nach Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne wird die Stimmabgabe durch den Wahlvorstand im Wählerverzeichnis vermerkt.

§ 20**Schluss der Wahlhandlung**

Nach Ablauf der Wahlzeit erklärt die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Wahlhandlung nach dieser Wahlordnung für geschlossen. Von diesem Zeitpunkt an dürfen nur noch Wählerinnen/Wähler ihre Stimme abgeben, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist vorübergehend zu sperren.

§ 21**Briefwahl**

(1) Ist eine Wählerin/ein Wähler aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder seines sonstigen körperlichen Zustandes wegen verhindert, den Wahlraum am Wahltag aufzusuchen, kann sie/er an der Briefwahl teilnehmen. Nach der Benachrichtigung im Sinne des § 10 kann sie/er bis spätestens zwei Tage vor der Wahl bis 18:00 Uhr die erforderlichen Unterlagen zur Briefwahl unter Angabe des Grundes, aus welchem sie/er den Wahlraum nicht aufsuchen kann, von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter anfordern.

(2) Die Briefwahlunterlagen sind:

1. ein amtlicher Stimmzettel,
2. ein Wahlumschlag,
3. ein Briefwahlumschlag,
4. ein Wahlschein-Vordruck mit der eidesstattlichen Erklärung der Wählerin/des Wählers, dass sie/er die Stimmen selbst abgegeben hat,
5. ein Merkblatt zur Briefwahl.

(3) In dem Merkblatt ist hinzuweisen auf:

1. die Stimmabgabe gemäß § 19 und die Gültigkeit der Zettel nach § 22 Abs. 5,
2. die Unterschrift in der eidesstattlichen Erklärung,
3. die Verpflichtung, den Stimmzettel in den Wahlumschlag einzulegen,
4. die Feststellung, dass die Wählerin/der Wähler nicht gewählt hat, wenn ihr/sein Wahlbrief nach dem Ende der Wahlzeit bei dem Wahlausschuss ankommt bzw. die Voraussetzungen der Punkte 2 und 3 nicht erfüllt sind.

(4) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Sie/er oder eine von ihr/ihm beauftragte Person übergibt am Wahltag spätestens 2 Stunden vor Ende der Wahlhandlung die Wahlbriefe an den zuständigen Wahlvorstand.

(5) Unmittelbar nach dieser Übergabe werden die Wahlbriefe durch zwei von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher zu bestimmende Beisitzerinnen/Beisitzer geöffnet und durch den Wahlvorstand auf Zulassung geprüft. Die Wahlumschläge der zugelassenen Wahlbriefe werden in die Wahlurne eingeworfen. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(6) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen sind,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
6. die Wählerin/der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsenderinnen/die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen/Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 22

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis. Die Ergebnisermittlung erfolgt öffentlich. Der Wahlvorstand ermittelt:

1. die Zahl der Wählerinnen/Wähler, darunter Briefwählerinnen/Briefwähler,
2. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
5. die Zahl der für jede Bewerberin/jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Vor Beginn der Auszählung werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Tisch des Wahlvorstandes entfernt. Die Stimmzettel (und die Wahlumschläge*) werden der Wahlurne entnommen und gezählt. Zugleich werden die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis (und die Wahlscheine*) gezählt. Ergibt sich auch bei wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken und zu erläutern. Als Zahl der Wählerinnen/Wähler gilt dann die Anzahl der Stimmzettel (und Wahlumschläge*).

(3) (Die Wahlumschläge sind zu öffnen und die Stimmzettel zu entnehmen und mit den anderen Stimmzetteln zu mischen.*) Die Stimmzettel sind zu sortieren nach gültigen, ungültigen und solchen, die zu Bedenken Anlass gegeben haben. Die ungültigen Stimmzettel und die, die zu Bedenken Anlass gegeben haben, sind von einer Beisitzerin/einem Beisitzer in Verwahrung zu nehmen. (Leere Wahlumschläge sind als ungültige Stimmzettel zu werten.*)

* (Hinweis - Nur bei dem Vorstand, der mit der Auszählung der Briefwahl betraut ist.)

(4) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel und Stimmabgaben. Eine Stimme ist gültig abgegeben, wenn sie den Wählerinnenwillen/Wählerwillen eindeutig erkennen lässt.

(5) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine oder keine den Wählerinnenwillen/Wählerwillen eindeutig erkennen lassende Kennzeichnung enthält,
3. mehr als drei Kennzeichnungen enthält,
4. ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist oder
5. einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.

(6) Bei der Briefwahl sind außerdem die Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den Übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, jedoch eine Zurückweisung gemäß § 21 Absatz 6 Nr. 7 und 8 nicht erfolgt ist. Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit drei ungültigen Stimmen. Ist der Wahlumschlag leer abgegeben worden, so gelten die Stimmen als ungültig. Die Stimmen einer Wählerin/eines Wählers, die/der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass sie/er vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet wegzieht oder ihr/sein Wahlrecht nach § 2 verliert.

(7) Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher oder ein von ihr/ihm hierzu bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes liest aus jedem gültigen Stimmzettel vor, für welche Bewerberin/welchen Bewerber die Stimmen abgegeben wurden. Das Vorlesen wird von einem zweiten Mitglied des Wahlvorstandes kontrolliert. Ein drittes Mitglied vermerkt jede aufgerufene Stimme in einer Zählliste.

(8) Sodann entscheidet der Wahlvorstand gesondert über jeden der zunächst ausgesonderten Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben. Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher vermerkt auf der Rückseite jedes dieser Stimmzettel die getroffene Entscheidung. Der Vermerk ist von mindestens einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Im Weiteren ist gemäß Abs. 7 zu verfahren.

(9) Nach erfolgter Auszählung sind die Anzahl der Wahlberechtigten aus dem von der Stadtverwaltung beurkundeten Abschlussblatt des Wählerverzeichnisses und die Ergebnisse aus der Zählliste in die Wahlniederschrift zu übertragen. Die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher gibt das Ergebnis der Wahl mündlich bekannt.

(10) Die Wahlniederschrift und die verpackten und versiegelten benutzten Stimmzettel, das Wählerverzeichnis, (die Wahlscheine*), die unbenutzten Stimmzettel und alle sonstigen, dem Wahlvorstand überlassenen Wahlunterlagen und Materialien sind der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder deren/dessen Beauftragten zu übergeben.

§ 23

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet

(1) Der Wahlausschuss prüft in öffentlicher Sitzung anhand der Wahlniederschriften die Ordnungsmäßigkeit der Wahl in den Wahlbezirken und stellt das Gesamtergebnis fest. Ergeben sich aus einer Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie die Wahlleiterin/der Wahlleiter so weit wie möglich auf.

(2) Der Wahlausschuss hat das Recht der Nachprüfung von den Wahlvorständen getroffener Entscheidungen. Insbesondere kann er

1. über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln abweichende Entscheidungen treffen,
2. über Stimmzettel, die zu Bedenken Anlass gegeben haben, abweichend beschließen sowie
3. offensichtliche Rechenfehler berichtigen.

(3) Der Wahlausschuss ermittelt auf Grund der Niederschriften der Wahlvorstände

1. die Anzahl der Wahlberechtigten,
2. die Anzahl der Wählerinnen/Wähler,
3. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
4. die Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
5. die Anzahl der gültigen Stimmen für jede Bewerberin/jeden Bewerber.

(4) Der Wahlausschuss stellt fest, welche Bewerberinnen/Bewerber als Kandidatinnen/Kandidaten für die 11 Sitze im Ausländerbeirat ermittelt wurden (Mehrheitswahl).

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Ausschussmitgliedern und von der Schriftführerin/vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Ungeklärte Bedenken sind in der Sitzungsniederschrift zu vermerken.

(6) Die Niederschrift ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden für die Wahl nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung für den Ausländerbeirat zu übergeben.

(7) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt das endgültige Wahlergebnis mündlich in der Sitzung und danach öffentlich bekannt.

§ 24**Annahme der Wahl**

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter benachrichtigt durch Zustellung die Bewerberinnen/ Bewerber, die als Kandidatinnen/Kandidaten für die 11 Sitze ermittelt wurden, mit der Maßgabe, ihr/ihm binnen einer Woche nach Erhalt der Mitteilung schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die/der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme und Ablehnung können nicht widerrufen werden.

§ 25**Wahleinspruch und Wahlprüfung**

(1) Jede/jeder Wahlberechtigte, jede Einreicherin/jeder Einreicher eines Wahlvorschlages und die Wahlleiterin/der Wahlleiter können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften dieser Wahlordnung entsprechend vorbereitet oder durchgeführt bzw. in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

(2) Der Wahleinspruch ist bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter binnen zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter unterrichtet unverzüglich den Wahlausschuss und die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister. Der Wahleinspruch ist dem Ältestenrat des Stadtrates vorzulegen.

(3) Der Ältestenrat des Stadtrates entscheidet über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl. Er verhandelt und beschließt hierüber in öffentlicher Sitzung.

(4) In der Verhandlung sind die Beteiligten auf Antrag zu hören. Beteiligt sind die Wahlleiterin/der Wahlleiter, die Person, die den Wahleinspruch erhoben hat, und die Person, gegen deren Wahl der Wahleinspruch unmittelbar gerichtet ist.

(5) Eine Person, die nach Abs. 4 Satz 2 Beteiligter ist, darf an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.

(6) Der Ältestenrat des Stadtrates trifft nach Ablauf der in Abs. 2 bezeichneten Frist durch Beschluss folgende Wahlprüfungsentscheidung:

1. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig; oder
2. die Einwendungen gegen die Wahl sind nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig; oder
3. die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatbestände haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig; oder
4. die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre.
Es wird
 - a) das Wahlergebnis neu festgestellt bzw. berichtigt oder
 - b) die Wahl für ungültig erklärt.Der Beschluss ist zu begründen.

§ 26

Wiederholungswahl

(1) Wird die Wahl im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 25 Abs. 6 Pkt. 4 für ungültig erklärt, so ist sie zu wiederholen (Wiederholungswahl).

(2) Findet die Wiederholungswahl binnen sechs Monaten nach der Hauptwahl statt, so wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach den Wahlvorschlägen und dem Wählerverzeichnis der Hauptwahl gewählt. Liegt die Hauptwahl mehr als sechs Monate zurück, so wird die Wiederholungswahl durchgeführt und das Wahlverfahren erneuert.

(3) Für die Wiederholungswahl gelten im Übrigen die Vorschriften dieser Wahlordnung.

§ 27

Schlussbestimmungen

(1) Durch diese Wahlordnung vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen sind in deutscher Sprache in der für die Wahl zum Stadtrat vorgeschriebenen Weise vorzunehmen.

(2) Die durch diese Wahlordnung vorgeschriebenen Formblätter sind in deutscher Sprache abzufassen.

(3) Soweit diese Wahlordnung keine Bestimmungen enthält, sind die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 28

In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 19.11.1998 außer Kraft.

Dresden, 16. Dezember 2008

gez. Helma Orosz
Oberbürgermeisterin